

# Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachm. 3 Uhr.  
Bezugspreis wird monatlich festgesetzt.  
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und die Zeitungsverleger, die Zeitungsboten und die Geschäftsstelle Zerkauerstr. 3, entgegen.  
In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung usw. ersucht jeder Anspruch auf Lieferung bezw. Rückzahlung des Bezugspreises.

Fernsprech-Anschluss Nr. 224.

Amtliches  
Publikations-Organ



für Amts- und  
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1. Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerhalb Wohnende 7 Goldpfennig, für Anzeigen im amtlichen Teil 10 Goldpfennig, im Reklameteil 30 Goldpfennig, einzeln, Umfragen, Schwärzungen und tabellarischer Satz mit Aufschlag.  
Anzeigen-Annahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 8 Uhr, Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburgbezahle.

Nr. 102.

Donnerstag, den 25. August 1932.

35. Jahrg.

## Der Kampf um das Beuthener Urteil

### Eine Kundgebung der Reichsregierung

„Ohne Ansehen der Person oder Partei.“

Zu den Urteilen der Sondergerichte.

Reichsregierung und preussische Staatsregierung erteilen folgende Kundgebung:

„Gewungen durch Gewalttaten im innerpolitischen Kampf, welche das Ansehen des Reiches aufs schwerste gefährdeten, hat der Herr Reichspräsident auf Vorschlag der Reichsregierung die schärfsten Strafen gegen den politischen Terror verhängt. Mit dem Augenblick, in dem diese Verordnung in Kraft getreten ist, muß sie gleichmäßig gegen jedermann, der Recht und Gesetz verletzt, ohne Ansehen der Partei oder der Person Anwendung finden. Die Reichsregierung wird nötigenfalls alle Machtmittel des Staates einsetzen, um den Vorschriften des Reichs unparteiisch Geltung zu verschaffen, und wird nicht dulden, daß sich irgendeine Partei gegen ihre Anordnungen auflehnt. Ebenjenseits wird sich die preussische Staatsregierung durch politischen Druck in der pflichtmäßigen Prüfung beeinflussen lassen, ob sie ihr Begnadigungsrecht im Falle der Beuthener Todesurteile ausüben kann.“

Die feindschaftlichen Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegen diese Urteile erhoben worden sind, sollten sich gegen die Urheber der blutigen Ereignisse und nicht gegen die Staatsgewalt richten, die im Interesse der Gesamtheit zu so schweren Maßnahmen gezwungen wurde. Die Reichsregierung wird jedem Versuch, die Grundgesetze des Reiches zu verstoßen und die politischen Verhältnisse zu erneuten Ausschreitungen aufzufachen, zu begegnen wissen.“

### Wiederaufnahmeverfahren oder Begnadigung?

Die Todesurteile des Sondergerichts von Beuthen gegen die Nationalsozialisten stützen sich auf den § 1 der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung des politischen Terrors vom 9. August. In diesem Paragraphen wird demjenigen die Todesstrafe angedroht, der einen Totschlag als Angreifer aus politischen Beweggründen begeht. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches steht auf diesen Fall nicht die Todesstrafe. Diese Notverordnung bestimmt weiter, daß mildere Umstände nicht in Betracht kommen dürfen. Aber die wichtigste Bestimmung ist die, daß es gegen die Urteile der Sondergerichte keine Revision gibt. Sie können nur durch ein Wiederaufnahmeverfahren angefochten werden. Dazu ist notwendig, daß wesentlich neue Tatsachen zur Beurteilung des Falles beibracht werden. Geht der von der Verteidigung gestellte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch, dann findet die

neue Verhandlung nicht mehr vor einem Sondergericht,

sondern vor dem gewöhnlichen Gericht statt, in diesem Falle würde die Strafformen gültig sein.

Ein anderer Weg für die Verurteilten ist der Antrag auf Begnadigung. Zuständig dafür ist das preussische Staatsministerium. Die Notverordnung ist zwar vom Reich ausgegangen, aber das Begnadigungsrecht der Länder ist dadurch nicht berührt worden. Auf dem Gnadenweg kann die Todesstrafe in lebenslängliche oder in eine mehrjährige Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Von dieser Möglichkeit hat auch schon der Oberstaatsanwalt gesprochen, als er in seiner Anklagerede sagte, nach seiner Auffassung sei „das Urteil der Gnade und dem Verständnis der Staatsregierung anheimzustellen.“

Der Antrag auf Begnadigung

wird von der Verteidigung gestellt, er kann vom Sondergericht unterstützt werden. Bearbeitet wird der Antrag zunächst vom preussischen Justizministerium, die Entscheidung fällt aber das Kabinett insofern. Man nimmt an, daß innerhalb der preussischen Regierung auch

schon Erwägungen im Gange sind, wie das Urteil weiterhin zu behandeln ist. Natürlich spielt bei diesen Erwägungen der Gehalt eine schwerverwiegende Rolle, daß die Todesandrohung der Notverordnung in ihrer abgesehenen Wirkung abgeschwächt werden könnte, wenn gleich im ersten Fall Begnadigung gewährt würde. Allerdings wird demgegenüber betont, daß gerade dieser erste Fall ganz besonders umstände zeige. Als die Angeklagten ihre Tat ausführten, war die Notverordnung über die Sondergerichte und mit der Androhung der Todesstrafe

erst einhalb Stunden in Kraft.

Die Täter konnten also möglicherweise nicht wissen, daß ihre Tat schon unter der Notverordnung falle. Hätten sie die Tat zwei Stunden früher, vor Mitternacht, ausgeführt, wären sie noch nicht vor das Sondergericht gekommen, und die Angeklagten wären wohl ebenso mit Zuchthaus weggekommen wie die Angeklagten vor dem Sondergericht in Weiga. Allerdings ist dazu zu sagen, daß die Öffentlichkeit für diese Unterscheidung kein Empfinden haben wird, weshalb wohl die Öffentlichkeit es nicht verstehen, daß in dem einen Fall Zuchthaus verhängt wurde und in dem andern Fall die Todesstrafe für die gleiche Tat. Wahrscheinlich werden diese Gedanken auch bei den Beratungen über einen eventuellen Begnadigungsantrag eine Rolle spielen.

### Hinter die verurteilten SA-Leute.

Von Adolf Hitler ist es die zum Tode verurteilten SA-Leute folgendes Telegramm gefandt worden:

Meine Kameraden! Angesichts dieses ungeheuerlichen Mordurteils fühle ich mich mit Euch in unbegrenzter Treue verbunden. Eure Freiheit ist von diesem Augenblick an eine Frage unserer Ehre, der Kampf gegen eine Regierung, unter der dieses möglich war, unsere Pflicht. Adolf Hitler.

### Ein Aufruf Hitlers.

Die nationalsozialistischen Mütter veröffentlichten einen Aufruf Adolf Hitlers, der außerordentlich scharfe Angriffe auf die Regierung von Papen enthält. Die heutige Reichsregierung wird für die Todesurteile verantwortlich gemacht und ihr der schärfste Kampf angedroht.

### Um die Todesurteile von Beuthen.

Der Kampf um die Beuthener Todesurteile geht weiter. Reichsregierung und preussische Staatsregierung haben in ihrer Kundgebung erneut betont, daß die Reichsregierung entschlossen sei, mit allen Mitteln den Vorschriften des Reichs unparteiisch Geltung zu verschaffen. Zum Urteil selbst sagt die preussische Regierung, sie werde sich unter keinen Umständen durch politischen Druck bei der Prüfung eines Antrages auf Begnadigung beeinflussen lassen. Diese Kundgebung richtet sich natürlich gegen die scharfen Angriffe und Drohungen gegen die Reichsregierung, die besonders im Aufruf Hitlers zu dem Beuthener Urteil zu finden waren. Dem Aufruf Hitlers sind zahlreiche andere Kundgebungen aus nationalsozialistischen Kreisen gefolgt. Die nationalsozialistische Fraktion im Preussischen Landtag hat ebenfalls gegen das Urteil protestiert und hat außerdem beschlossen, daß der Rechtspflegeausschuß des Preussischen Landtages sich mit dem Urteil befassen soll.

Der Vorsitzende der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion, Dr. Frick, hat dem Reichstanzler v. Papen folgendes gedraftet:

Namens nationalsozialistischer Reichstagsfraktion warne ich angesichts 300 ungeheurer marxistischer Mordtaten, zuletzt der Ohlauer, vor Vollstreckung Beuthener Todesurteile. Frick.

Der Verteidiger Rechtsanwält Dr. Luettegbrune hat sich bereits mehrfach über seine Absichten geäußert. Er will, nach den bisherigen Äußerungen zu schließen, den Gnadenweg abgelehnen und die Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben. An dem Urteil, so sagt er, wäre nicht der Schöpfer der Terrorverordnung schuld, sondern das Sondergericht. Es sei falsch, anzunehmen, daß das Sondergericht auf Grund der Notverordnung einfach kein anderes Urteil hätte

fällen können. In einer Veröffentlichung im Völkischen Beobachter spricht sich der Verteidiger über das Wiederaufnahmeverfahren aus. Es sei gelungen, so sagt er, überraschende neue Tatsachen

festzustellen. Der geistige Pietzsch habe am Abend des 9. August zwischen 10 und 11 Uhr mit zwölf Kommunisten einen SA-Mann namens Towla mit Schlägeln und anderen Waffen überfallen. Ein Begleiter dieses überfallenen SA-Mannes sei dann zu dem Gastwirt Kochmann, bei dem das SA-Schutzkommando lag, gekommen und habe um Hilfe gebeten. Durch diese Tatsache erfahre der Sachverhalt eine völlig neue Beleuchtung. Alle diese Tatsachen gäben die Möglichkeit, das Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben, weil tatsächlich inzwischen Beweismittel beibracht seien, die es notwendig erscheinen ließen, die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren nachzurufen. Weiter weist der Verteidiger in einem Brief darauf hin, daß sich unter dem Kommunismus im äußersten Grenzbezirk Schlesiens vielfach politische Injuragenentum verdeckte. Durch die SA- und SS-Leute fühlten sich die Polen und Kommunisten in ihrem bisher fast unbefruchteten politischen Bewußtsein bedroht. Terrorakte gegen die SA- und SS-Leute seien an der Tagesordnung. Zu ihrer Verhinderung in den gefährdeten Gebieten Selbstschutzbereitschaften eingerichtet worden. Eine solche Bereitschaft sei es auch gewesen, die am 9. August nach Potempa gerufen worden sei.

### Für Milderung des Beuthener Urteils.

Ein Schritt des Stahlhelms.

Die Reichspressestelle des Stahlhelms teilt mit: Der Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten, hat sich mit einem Schreiben an den Reichstanzler als die in der Eigenschaft als kommissarischer preussischer Ministerpräsident zuständige Instanz mit der Bitte gewandt, die durch das Beuthener Urteil über fünf Angehörige der SA verhängten Todesurteile auf dem Gnadenwege von den Verurteilten abzuwenden. Der Stahlhelm begründet sein Gnadengesuch insbesondere mit dem Hinweis auf den geringen Zeitunterschied zwischen dem Inkrafttreten der Notverordnung und der Durchführung der Tat, die es ausschloß, daß die Täter von den neuen Strafbestimmungen Kenntnis haben konnten.

Ein weiteres Gnadengesuch hat der Königin-Luise-Bund an den Reichspräsidenten gerichtet.

### Der Rechtspflege-Untersuchungsausschuß in Beuthen.

Der Vorsitzende des Rechtspflege-Untersuchungsausschusses des Preussischen Landtages, Abgeordneter Dr. Freisler (Nat.-Soz.), hat den Ausschuß für den 2. und 3. September nach Beuthen einberufen. Der Ausschuß soll sich dort an Ort und Stelle mit den Todesurteilen gegen die fünf Nationalsozialisten befassen.

Die nach der Geschäftsordnung des Landtages für die Abhaltung von Ausschüssen in der vollstreckten Zeit erforderliche Genehmigung des Landtagspräsidenten ist vom Präsidenten Kerl für den vorliegenden Fall bereits erteilt worden. Außerdem ist noch für die Gewährung von Tagesgeldern bei Ausschüssen, die nicht am Sitz des Parlamentes stattfinden, die Genehmigung des Altkennrats erforderlich. Der Altkennrat tritt am Dienstag vor der Vollstreckung des Landtages zusammen. Die Tageselder für die Ausschüsse an vollstreckten Tagen betragen 10 Mark für jeden Abgeordneten. Der Ausschuß scheidet 29 Mitglieder.

### Röhm bei den Beuthener Verurteilten.

In Beuthen trafen Stadtschef der SA, Röhm, Reichsanwalt Dr. Luettegbrune, der SA-Führer Dr. Abgeordneter Heines und mehrere andere SA-Führer ein. Reichsanwalt Luettegbrune versuchte, von dem Bericht des Erlaubnis zu ermitteln, daß Stadtschef Röhm und Heines die Erlaubnis hierzu erteilt wurde, wurde sie Heines verweigert. Röhm gab den Verurteilten im Auftrag der Reichsleitung der SEDW. Kenntnis davon, welche Schritte von ihr zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zu der Nichtvollstreckung des Urteils eingeleitet worden waren.

Als Heines der vor dem Gerichtsgebäude wartenden Menge mitteilte, daß ihm der Zutritt zu den Gefangenen verweigert worden sei, erhob sich ein lauter Entrüstungssturm. Hierauf erklärte ein SEDW-offizier, daß er den Platz räumen müsse, wenn nicht unverzüglich Hilfe eintrete. Nach Abhören des dort-Besetz-Ziebes verließ sich die Menge. Zu Zwischenfällen ist es nicht gekommen.





gefährlichen Tiere so weiter überhand nimmt, dann wird es mit der Elbschiffer bald ganz aus sein.

**Bad Schmiedeberg.** Um den Posten des Bürgermeisters. Von den 216 eingegangenen Bewerbungen um die hiesige Bürgermeisterstelle sind jetzt 21 in die engere Wahl gezogen worden.

**Wittenberg.** Die blühende Höhe trieb in den vergangenen Tagen sonderbare Blüten. Auf der einen Seite baut sie auf, um auf der anderen Seite zu zerfallen. Sonnabend Abend brachte sie sogar in der Collegienstraße das Schaukenfenster des Schuhhauses Hoffmann zum Platzen. Die Scheibe brach plötzlich mit heftigem Knall. Der Besucher räumte schnellstens das Fenster aus und sorgte für einen prooflosen Schuß.

**Bad Liebenwerda.** In Konflikten geraten ist die erst Mal d. Is. gegründete Liebenwerder Druck- und Verlagsanstalt G. m. b. H., in der die „Neue Kreis-Zeitung“ hergestellt wird.

**Drasdo.** 24. August. Montag nachmittag zog ein sehr schmerzhafter Gewittersturm herein. Die Ehefrau des Landwirts Alois wurde in der Scheune beim Drehen von Getreide vom Blitz getroffen und am Kopf und an der Hand verletzt. Es muß sich um einen kalten Schlag gehandelt haben, denn sonst wäre die Scheune, die mit Getreide gefüllt ist, ein Raub der Flammen geworden.

**Schlieben.** 24. Aug. Unheimlich viel anzusehen hatte die Ehefrau des Dachdeckers Erdich, hier. Wenigstens auf

dem Papier. Sie hatte nämlich, als im November vorigen Jahres ihr Wohnhaus, das mit 10000 RM. und dessen Mobiliar mit 20000 RM. versichert war, bei der Brandschadenkatastrophe angebrannt, sie hätte 35 Damenkleider, ebenfalls Arbeitshänder, 40 Hemden, 30 Unterhosen, 35 Hemden, 80 Paar Strümpfe, 34 Bettlaken, 60 Särlinge usw. verloren, was alles ein Raub der Flammen geworden ist. Und das, obwohl ihr Mann verschiedene Male gefahndet worden war und bereits den Osterbrunnen mit Geld gefüllt hatte. Wegen verdächtigem Verleumdungsbetrug war Frau E. von der Einfuhr zu 6 Wochen und ihre Tochter Alma wegen Beihilfe dazu zu 30 RM. Geldstrafe verurteilt worden, während die beiden Söhne der E. aus Mangel an Beweisen freigesprochen worden waren. Die Verurteilten sowohl als auch die Angeklagten hatten gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, welche aber gütlich von der Torgauer Großen Ferienkammer verworfen wurde.

**Schramitz.** Der bei einem hiesigen Gutsbesitzer bedienstete Ententeiler Wilhelm Degen aus Welgern wurde von einem Hirschlag getroffen, der seinen sofortigen Tod zur Folge hatte.

**Schmölln.** 24. Aug. (Großfeuer). In der vergangenen Nacht brach in den bekannten Metallwerken Schmölln ein Großfeuer aus, das binnen kurzem die drei der Stadt gehörigen Fabrikgebäude bis auf die Grundmauern einäscherte. Es wird mit Sicherheit Brandstiftung vermutet, da das Feuer zugleich an vier bis fünf Stellen ausbrach.

**Stendal.** 23. August. Bei einem Gewitter am Montag nachmittag löste der Blitz in die zum Rittergut Willberge gehörige Kirche. Der Einschlag wurde eifrig festgestellt, als bereits die Flammen aus der Kirche herausströmten. Die Feuerwehren konnten nicht mehr viel ausrichten, obwohl angeleitet der nahe vorbeiziehenden Elbe die Hochwässer erleichtert wurden. Die Kirche wurde vollkommen ein Raub der Flammen. Das Inventar der Kirche wurde größtenteils gerettet, jedoch sind die Orgel und die Glode mit vernichtet worden.

**Kino-Schau.**  
Lichtspielhaus (Neue Welt). Alles ist heute erschüttert! Warum soll ihr Zwischspiel nicht erschüttert sein? Besuchten Sie den großen Lustspielverleger „Er und sein Diener“, der morgen Freitag und Sonntag zur Vorführung kommt und Sie werden überzeugt sein, daß es wieder ein Treffler ist, den das lächelnde Publikum freudig begrüßen wird. Als 2. Tonfilm wird „Die Fremde“ nach dem gleichnamigen Schauspiel von Alexander Dumas gezeigt. Ein Tonfilmdoppelprogramm, wie es nur in Ausnahmefällen geboten werden kann.

Ab morgen Freitag hören wir im Palast-Theater eines der schönsten Tonfilm-Triples: „Liebe auf Befehl“. Es ist ein Film voller Bilanterie und Charme, eine große Aufmachung von schönen Frauen und großer Liebe nach dem Bühnenstück „Die Republik befehlt“. Wer wirklich etwas Schönes sehen und hören will, komme diese Woche in das Palast-Theater.

**Landeskatholische Gemeinschaft.**  
Freitag abend 8 1/2 Uhr: Evangelisation im Gemeinschaftsraum.

**Zwangs-Versteigerung.**  
Am 26. August 1932, gegen 11 Uhr, verleiht öffentlich meistbietend gegen Verzahlung im Cashof zum goldenen Ring in Annaburg:  
2 Pianos, 1 Sekretär, 1 Ruhebett.  
Die Gegenstände sind anderweitig gepfändet.  
Linde, Gerichts-Sozialrichter in Prettin.

**Rat und Hilfe**  
in allen Wirtschafts-, Steuer- u. Prozeßsachen durch den Verein „Die Wirtschaftshilfe“. Auskunft erteilt Veschke, Torgauerstr. 5 I.

An unserem Hause Torgauerstr. 5 befindet sich ein  
**Automat**  
für 10 Pfg.-Einwurf  
rechts: Zigaretten  
links: Bonbons mit  
Junos u. Salet  
Ueberraschungen  
**Marta Stein.**

Was Sie täglich gebrauchen?

# Leibwäsche

für Damen, Herren und Kinder

in modernen Modarten  
Größe Preiswürdigkeit — Größte Auswahl

Tischwäsche Handtücher

Nur Qualitäts-Ware!

Bettwäsche Tischentwässer

## Carl Quehl

Es gehört ein eleganter Kragen zum Gesicht, wie ein schöner Rahmen zum Gemälde!

### Der Mey-Kragen mit seinem Wäschestoff ist der ideale Herren-Kragen!

Der Kragen ist dasjenige Wäschestück, das fast vollkommen zur Schau getragen wird. Es ist selbstverständlich, daß auf dieses Kleidungsstück die größte Sorgfalt verwendet werden muß und daß es Anspruch erhebt auf tadellose Sitz, Eleganz und Sauberkeit. Der Mey-Kragen mit seinem Wäschestoff erfüllt alle diese Forderungen und ist immer in den neuesten Formen erhältlich. Sie werden von dem billigen Preis überrascht sein, bedenken Sie aber folgendes: Der Mey-Kragen ist kein Dauerwerk, ist nicht abwaschbar und wird auch nicht gewaschen, sondern fortgeworfen, wenn er unansehnlich ist. Er erparnt die Sorge um die Wäsche und bietet immer den Hals eines neuen Kragens. Der Preis einer Original-Schachtel mit 12 Mey-Kragens beträgt 2.25—2.50 RM. je nach Form, der einzelne Kragen kostet 0.22 RM.

**Verkaufsstelle**  
**Ernst Peschke, Ader-Str. 16**  
Das Haus der guten Qualitäten!

**Zur Weinbereitung**  
erhalten Sie bei uns alles:  
Gerbalts in allen Größen, Gähreröhren, Abdichtungsstücke für Gährschlüssel, Bier-, Weinhefen, Hefenährsalz, Klärmittel, Verschleißschäume, Weinkörner, Aorkmischungen, Flaschenlade und Wein-Rezeptbücher!

**5 Prozent Rabatt!**  
**J. Kählings Nachf., Inh. M. Müller**  
Mühlentstraße 40.

**Solvolith**  
vorzüglichste Zahnpasta  
das Beste zur Gesundheits-erhaltung der Zähne! Zahnärztlich empfohlen.

Zu haben bei:  
**J. G. Fritzsche.**  
Bestellungen auf  
**Britetts und Grudekofs**  
nimmt ständig entgegen  
**J. Kählings Nachf.**  
Inh.: Martha Müller  
Mühlentstr. 40.

**Cellophan-Papier**  
**Salzyl-Pergament**  
für die Einmauerung empfohlen  
**Herm. Steinbeiss, Papierhandlg.**  
Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg

**2 Pferde** zu verkaufen.  
Aderstraße 5.  
Broschüremäßige Mietkündigungs-Formulare hält vorrätig  
**Herm. Steinbeiß,**  
Papierhandlung.

**Annaburger Landwehr-Berein.**  
Sonntag, d. 28. August, abends 8.30 Uhr  
**Vierteljahrs-Versammlung**  
im Cashof z. Weintraube.  
Ab 7.30 Uhr: Vorstandssitzung.  
Um zahlreichen Erscheinen bitten  
Der Vorstand.

**Hallo!**  
Am Sonntag, dem 27. August 1932, findet im Lokal „Bürgergarten“ eine

**Werbe-Vereinbarung**  
des Deutschen Arbeiter-Musikanten-Bundes Ortsgruppe Annaburg bestehend aus Konzert und Ball statt.  
Mitwirkende: Ortsgruppe Bielefeld des D.M.A.B. Anfang 8 Uhr. Eintritt: Erwachsene 30 Pf. in Arbeitende 50 Pf.  
Um freundl. Unterstützung bitten  
Der Vorstand.

**Hallo!**

**Lichtspielhaus (Neue Welt).**  
Nur Freitag und Sonntag 8 1/2 Uhr  
Ein großes Tonfilm-Doppelprogramm!  
Sie vergessen Jahnwach, Kopfschmerzen, Sorgen, Schulden bei dem übermäßig. Heiterkeitserfolg  
**„Er und sein Diener!“**

Die lustige Geschichte einer hässlichen Revolution mit Oscar Sabo, Paul Semkele, Heidemann, Esse Reval. Motto: Wer hoch hinaus will, blamiert sich leicht! — Und als 2. Schläger:  
**„Die Fremde!“**

Ein dramatisches Spiel um Frauen und Geld nach dem gleichnamigen Schauspiel von Alexander Dumas mit Gerda Maurus, Peter Voh, Harry Hardt u. u. a.

**Gasthof Neue Welt.**  
Am Sonntag, dem 27. August:  
**Erntefest,**  
von 7 Uhr ab: **Tanzmusik.**  
(Blas-Orchester d. gesamt. Robr'schen Kapelle)  
Eintritt 50 Pf. Tanz frei.  
Für H. Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.  
Freundlichst ladet ein  
**Julius Hoppe.**

**Palast-Theater**  
Freitag bis Sonntag 8 1/2 Uhr:  
Die entzückende Tonfilm-Komödie voller Charme und Pikanterie:  
**Liebe auf Befehl!**  
nach dem Bühnenstück „Die Republik befehlt“. Unerreichte Befragung der Hauptrollen.  
Dazu: Das gute tönende Beiprogramm.  
NB. Nächste Woche: „Der Untergang der Atlantik“.  
**Kaffeefiltrierpapier „Melitta“**  
(geschnitten, in Kartonpackung), empfiehlt  
**Herm. Steinbeiß, Papierhandlung.**

Große Auswahl in feinen und feinsten  
**Schokoladen und Pralinen!**  
Stets frische Gebungen!

Eine 100 g. Zfl. Vollmilch-Tirol	30 Pf.
„ 100 g. Senta-Nuß-Vollmilch	30
„ 100 g. Weser-Vollmilch	30
„ 100 g. Vollmilch-Pilatus	35
„ 100 g. Hauswäldl-Vollmilch	40
„ 100 g. Hansa-Vollmilch	50
„ 100 g. Igeha-Vollmilch	45
„ 100 g. Goldina-Vollrahm	50
„ 100 g. Schwereich-Vollm.	50
„ 100 g. Eidotter-Vollmilch	60
„ 100 g. Mokka-Habbitter	40
„ 100 g. Weser-Fondant	30
„ 100 g. Bons	30
„ 100 g. Hälsch-Extra	40
„ 100 g. Igeha-Herb	50
„ 100 g. Blaukreuz-Bitter	50
„ 100 g. Edelbitter (60% Kak.)	60
„ 100 g. Supra-Bitter (65% Kak.)	65
„ 100 g. Hansa-Nugat	55
„ 100 g. Arrak-Sahne-Trüffel	60

**Sonder-Angebot!**

1 Zfl. Vollmilch-Tirol	je 100 g.
1 Zfl. Senta-Nuß	je 100 g.
1 Zfl. Weser-Vollmilch	je 100 g.
1 Zfl. Weser-Fondant	je 100 g.
4 Zfln. Vollmilch ob. Habbitter	nur 88 Zfl.
1/4 Zfl. Hätschenpralinen	20 Zfl.
1/4 Zfl. feine Krenpralinen	30
1/4 Zfl. feine Pralinen ohne Kren	40
Sportstangen, feinste Bittere Schokolade	Karton 90 Zfl.
1/2 Zfl. feine Kuvertüre	60 Zfl.
1 Zfl. feine Vollmilch-Nuß	1.20 Zfl.
Schokoladen in Kl. Tafeln	von 10 Zfl. an

1/4 Zfl. Karton feine Pralinen	55 Zfl.
1/4 Zfl. Karton Gätko-Tosca	75
1/4 Zfl. Karton Parkzauber	75
1/4 Zfl. Karton Gätko-Märchenland	1.-
1/4 Zfl. Karton Blumenmotiv	1.-
1/4 Zfl. Karton Teerosen	1.-
1/4 Zfl. Karton Nagatschnitte	1.-
1/4 Zfl. Kart. Himbeeren i. Weinbrand	1.25 Zfl.
1/4 Zfl. Karton Schwarzwälder	1.25 Zfl.
Kirschbohnen	1.25 Zfl.
1/4 Zfl. Karton Kalifen-Mischung	1.-
1/4 Zfl. Kart. Goldina-Feuerbohnen	2.-
1/4 Zfl. Kart. Goldina-Iris	2.40 Zfl.

**J. G. Fritzsche**





# Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nach 3 Uhr. Bezugspreis wird monatlich festgelegt. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verteilungsbüros, die Zeitungsvertriebs- und die Geschäftsstelle Zörgenerstr. 3, entgegen. In Fällen höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung u. dgl. erfolgt jeder Anspruch auf Lieferung bzw. Rückzahlung des Bezugspreises. Fernsprech-Anschluss Nr. 224.

Amtliches Publikations-Organ



für Amts- und Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1. Millimeter hohen Raum 5 Goldpfennig, für außerhalb Wohnende 7 Goldpfennig, für Anzeigen im amtlichen Zeitl. 10 Goldpfennig, im Reklamemittel 30 Goldpfennig, einzeln. Umgekehrter. Schwoigerer und tabellarischer Satz mit Aufschlag. Anzeigen-Annahme bis Dienstag, Donnerstag und Sonnabend vormittags 8 Uhr. Anzeigen größeren Umfangs werden tags vorher erbeten. Belegz. Adresse: Zeitung Annaburg-Bez. Halle.

Nr. 102.

Donnerstag, den 25. August 1932.

35. Jahrg.

## Der Kampf um das Beuthener Urteil

### Eine Kundgebung der Reichsregierung

#### „Ohne Ansehen der Person oder Partei.“

Zu den Urteilen der Sondergerichte.

Reichsregierung und preussische Staatsregierung ertausen folgende Kundgebung: „Gewungen durch Gewalttaten im innenpolitischen Kampf, welche das Ansehen des Reiches aufs schwerste gefährdeten, hat der Herr Reichspräsident auf Vorschlag der Reichsregierung die schärfsten Strafen gegen den politischen Terror verhängt. Mit dem Augenblick, in dem diese Verordnung in Kraft getreten ist, muß sie gleichmäßig gegen jedermann, der Recht und Gesetz verletzt, ohne Ansehen der Partei oder der Person Anwendung finden. Die Reichsregierung wird nötigenfalls alle Machtmittel des Staates einsetzen, um den Vorschriften des Reichs unparteiisch Geltung zu verschaffen, und wird nicht dulden, daß sich irgendeine Partei gegen ihre Anordnungen auflehnt. Ebensovornig wird sich die preussische Staatsregierung durch politischen Druck in der pflichtmäßigen Prüfung beeinflussen lassen, ob sie ihr Begnadigungsrecht im Falle der Beuthener Todesurteile ausüben kann. Die lebensschätzlichen Bedenke, die in der Öffentlichkeit gegen diese Urteile erhoben worden sind, sollten sich gegen die Urheber der blutigen Ereignisse und nicht gegen die Staatsgewalt richten, die im Interesse der Gesamtheit zu so schweren Maßnahmen greifen mußte. Die Reichsregierung wird jedem Verstoß, die Grundsätze des Rechtsstaates zu verletzen und die politischen Leidenhaftigen zu erneuten Ausschreitungen aufzufachen, zu begegnen wissen.“

### Wiederaufnahmeverfahren oder Begnadigung?

Die Todesurteile des Sondergerichts von Beuthen gegen die Nationalsozialistischen Führer sind dem § 1 der Novellverordnung des Reichspräsidenten zur Befähigung des politischen Terrors vom 9. August. In diesem Paragraphen wird demjenigen die Todesstrafe angedroht, der einen Totschlag als Angreifer aus politischen Beweggründen begeht. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches steht auf diesen Fall nicht die Todesstrafe. Diese Novellverordnung bestimmt weiter, daß im Falle der Umstände nicht geändert werden dürfen. Aber die wichtigste Bestimmung ist die, daß es gegen die Urteile der Sondergerichte keine Revision gibt. Sie können nur durch ein Wiederaufnahmeverfahren angefochten werden. Dazu ist notwendig, daß wesentlich neue Tatsachen zur Beurteilung des Falles beigebracht werden. Sogar der von der Verteidigung gestellte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch, dann findet die neue Verhandlung nicht mehr vor einem Sondergericht, sondern vor dem gewöhnlichen Gericht statt, in diesem Falle würde die Strafammer zuständig. Ein anderer Weg für die Beurteilung ist der Antrag auf Begnadigung. Zuständig dafür ist das preussische Staatsministerium. Die Novellverordnung ist zwar vom Reich ausgegangen, aber das Begnadigungsrecht der Länder ist dadurch nicht berührt worden. Auf dem Gnadenwege kann die Todesstrafe in lebenslängliche oder in eine mehrjährige Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Von dieser Möglichkeit hat auch schon der Oberstaatsanwalt gesprochen, als er in seiner Anklagerede sagte, nach seiner Auffassung sei „das Urteil der Gnade und dem Verständnis der Staatsregierung anheimzustellen.“

Der Antrag auf Begnadigung wird von der Verteidigung gestellt, er kann vom Sondergericht unterstellt werden. Bearbeitet wird der Antrag zunächst vom preussischen Staatsministerium, die Entscheidung fällt aber das Ministerium in. Man nimmt an, daß innerhalb der preussischen Regierung auch

schon Erwägungen im Gange sind, wie das Urteil weiterhin zu behandeln ist. Natürlich spielt bei diesen Erwägungen der Gehalt eine sehr wichtige Rolle, daß die Todesstrafe der Novellverordnung in ihrer abschreckenden Wirkung abgeschwächt werden könnte, wenn gleich im ersten Fall Begnadigung gewährt würde. Allerdings wird demgegenüber betont, daß gerade dieser erste Fall ganz besondere Umstände zeige. Als die Angeklagten ihre Tat ausführten, war die Novellverordnung über die Sondergerichte und mit der Androhung der Todesstrafe erst einhalb Stunden in Kraft. Die Täter konnten also möglicherweise nicht wissen, daß ihre Tat schon unter der Novellverordnung falle. Sätten sie die Tat zwei Stunden früher, vor Mitternacht, ausgeführt, wären sie noch nicht vor das Sondergericht gekommen, und die Angeklagten wären wohl ebenso mit Zuchthaus weggekommen wie die Angeklagten vor dem Sondergericht im Verlaufe. Allerdings ist dazu zu sagen, daß die Öffentlichkeit für diese Unterscheidung kein Empfinden haben wird, weshalb wird die Öffentlichkeit es nicht verstehen, daß in dem einen Fall Zuchthaus verhängt wurde und in dem andern Fall die Todesstrafe für die gleiche Tat. Wahrscheinlich werden diese Gedanken auch bei den Beratungen über einen eventuellen Begnadigungsantrag eine Rolle spielen.

#### Hinter die beurteilten SA-Leute.

Von Adolf Hitler ist es die zum Tode verurteilten SA-Leute folgendes Telegramm gefandt worden: „Meine Kameraden! Angesichts dieses ungeheuerlichen Sekturteils fühle ich mich mit Euch in unbegrenzter Treue verbunden. Eure Freiheit ist von diesem Augenblick an eine Frage unserer Ehre, der Kampf gegen eine Regierung, unter der dieses möglich war, unsere Pflicht.“ Adolf Hitler.

#### Ein Aufruf Hitlers.

Die nationalsozialistischen Führer verurteilen einen Aufruf Adolf Hitlers, der auf scharfe Angriffe auf die Regierung von Papen. Die jetzige Reichsregierung wird für die Todesstrafe verantwortlich gemacht und ihr der schärfste Straf angedroht.

#### Um die Todesurteile von Beuthen.

Der Kampf um die Beuthener Todesurteile. Reichsregierung und preussische Staatsregierung haben in ihrer Kundgebung erneut betont. Die Reichsregierung entschlossen sei, mit allen Mitteln den Vorschriften des Reichs geltung zu verschaffen. Zum Urteil selbst preussische Regierung, sie werde sich unter Händen durch politischen Druck bei einem Antrage auf Begnadigung beeinflussen. Diese Kundgebung richtet sich natürlich gegen die Ansätze und Drohungen gegen die Reichsregierung besonders im Aufruf Hitlers zu dem Beuthener Urteilen waren. Dem Aufruf Hitlers sind zahlreiche Kundgebungen aus nationalsozialistischen Kreisen. Die nationalsozialistische Fraktion im Landtag hat ebenfalls gegen das Urteil protestiert. Sie hat außerdem beschlossen, daß der Reichspräsident sich des Preussischen Landtages für ein Urteil befinden soll. Der Vorliegende der nationalsozialistischen Fraktion, Dr. Fricke, hat dem Reichsminister v. Papen folgendes gedraftet: „Namens nationalsozialistischer Reichstagsfraktion warne ich angesichts 300 ungehöriger marxierteter Mordtaten, zuletzt der Döhlener, vor Vollstreckung Beuthener Todesurteile. Fricke.“

Der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Luettgemeine hat sich bereits mehrfach über seine Absichten geäußert. Er will, nach den bisherigen Aussagen zu schließen, den Gnadenweg ablehnen und die Wiederaufnahme des Verfahrens betreiben. Im dem Urteil, so sagt er, wäre nicht der Schöpfer der Terrornovellverordnung schuld, sondern das Sondergericht. Es sei falsch, anzunehmen, daß das Sondergericht auf Grund der Novellverordnung einfach kein anderes Urteil hätte

fällen können. In einer Veröffentlichung im Völkischen Beobachter spricht sich der Verteidiger über das Wiederaufnahmeverfahren aus. Es sei gelungen, so sagt er, überraschende neue Tatsachen festzustellen. Der gebürtige Pletzkow am Abend des 9. August zwischen 10 und 11 Uhr mit zwölf Kommunisten einen SA-Mann namens Tolva mit Schlagwaffen und anderen Waffen überfallen. Ein Begleiter dieses überfallenen SA-Mannes sei dann zu dem Gaufriseur Ladmann, bei dem das SA-Zugkommando lag, gekommen und habe um Hilfe gebeten. Durch diese Tatsache erfahre der Sachverhalt eine völlig neue Bedeutung. Alle diese Tatsachen gäben die Möglichkeit, das Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben, weil tatsächlich unwirksamen Beweismittel beigebracht seien, die es notwendig erscheinen ließen, die Sache im ordentlichen Gerichtsverfahren nachzurufen. Weiter weist der Verteidiger in einem Artikel darauf hin, daß sich unter dem Kommunismus im äußersten Grenzbezirk Schlesiens vielfach politisches Infurgenzium entfalte. Durch die SA- und SS-Leute fühlten sich die Polen und Kommunisten in ihrem bisher fast unbefruchteten politischen Bewußtsein bedroht. Terrorakte gegen die SA- und SS-Leute seien an der Tagesordnung. Zu ihrer Abwehr seien in den gefährdeten Gebieten Selbstschutzvereine eingerichtet worden. Eine solche Vereinigung sei auch gewesen, die am 9. August nach Wotempy gerufen worden sei.

#### Für Milderung des Beuthener Urteils.

Ein Schritt des Stahlhelms. Die Reichspressstelle des Stahlhelms teilt mit: Der Stahlhelm, Bund der Frontkämpfer, hat sich mit einem Schreiben an den Reichsminister als die in der Eigenschaft als kommissarischer preussischer Ministerpräsident zuständige Instanz mit der Bitte gewandt, die durch das Beuthener Urteil über fünf Angehörige der SA verhängten Todesstrafen auf dem Gnadenwege von den Urteilen abzuwenden. Der Stahlhelm begründet sein Gnadensuchen insbesondere mit dem Hinweis auf den geringen zeitlichen Abstand zwischen dem Inkrafttreten der Novellverordnung und der Durchführung der Tat, die es den neuen Strafbestimmungen

gegenüber die Königin-Julienens gerichtete.

#### Untersuchungsausschuß in Beuthen.

Rechtspflege-Untersuchungsausschusses Landtages, Abgeordneter-Soz.), hat den Ausschuß für nach Beuthen einberufen. Der Ort und Stelle mit den Todesnationalsozialisten besetzen. Ordnung des Landtages für die Klagen in der Befähigungsbehebung des Landtagspräsidenten Kernl für den vorliegenden. Außerdem ist noch für die über die Ausschreibungen, die ments stattfinden, die Genehmigung erforderlich. Der Minister tritt Klage des Landtages zusammen. usschreibung an vollzähnen. Markt für jeden Abgeordneten. Klageleiter.

#### Beuthener Verurteilten.

Leitender der SA, Röhm, Reichsminister, SA-Führer Dr. Abgeordnete SA-Führer ein. Reichsminister, von dem Gericht im Reichsminister, SA-Führer Röhm und Reichsminister, SA-Führer Dr. Abgeordnete SA-Führer ein. Reichsminister, von dem Gericht im Reichsminister, SA-Führer Röhm und Reichsminister, SA-Führer Dr. Abgeordnete SA-Führer ein.

Als Heines der vor dem Gerichtsgebäude wartenden Menge mitteilte, daß ihm der Zutritt zu den Gefangenen verweigert worden sei, erhob sich ein lauter Entrüstungssturm. Hierauf erklärte ein Ordnungspolizist, daß er den Platz räumen müsse, wenn nicht unverzüglich Hilfe eintrete. Nach Abgehen des Dorf-Wesfel-Stiebes verließ sich die Menge. Zu Zwischenfällen ist es nicht gekommen.

